

Bundesamt für Umwelt BAFU
Papiermühlestrasse
Ittigen

Per E-Mail an polg@bafu.admin.ch

Zürich, 27. Februar 2017

Stellungnahme zum Verordnungspaket Herbst 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Herbst 2017 des UVEK. Gerne nehmen wir zu den darin behandelten Vorlagen Stellung.

Der Verband Swiss Textiles repräsentiert gut 200 KMU, welche Textilien in der Schweiz herstellen und handeln. Die Branche ist innovativ, exportorientiert, hoch spezialisiert und nachhaltig. Die Unternehmen sind einem starken internationalen Wettbewerb und Kostendruck ausgesetzt. Fast 80% der Produkte unserer Industrie werden exportiert, die Frankenstärke trifft unsere Unternehmen deshalb äusserst hart. Es ist wichtig, dass sich diese jetzt auf ihr Hauptgeschäft konzentrieren können. Vorschriften im bereits stark regulierten Umweltbereich, welche finanzielle und personelle Ressourcen in den Unternehmen binden, lehnen wir deshalb angesichts der aktuellen Lage ab.

Stellungnahme zur ChemRRV und darin enthalten VeVA und VVEA sowie der LVA

Wir begrünnen die für die Einhaltung des Minamata-Übereinkommens notwendigen Anpassungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sowie der VeVA, VVEA und LVA hinsichtlich der Quecksilberverwendung. Aufgrund der geringen Verwendung von Quecksilber in der Schweiz erachten wir es aber als nicht gerechtfertigt, für die Umsetzung der Minamata-Konvention im BAFU zwei zusätzliche Stellen zu schaffen. Insbesondere weil in der EU die Umsetzung der Minamata-Konvention zum aktuellen Zeitpunkt noch hängig ist.

Betreffend Übernahme von Bestimmungen aus der REACH Verordnung EU 2015/628 zur Beschränkung von Blei in Produkten weist Swiss Textiles auf Folgendes hin: Grundsätzlich ist die Anpassung der Schweizer Gesetzgebung an REACH zu begrünnen, Swiss Textiles stellt diese auch nicht in Frage. Jedoch hat die Aufnahme von Stoffen in REACH in letzter Zeit Formen angenommen, welche in der Praxis der europäischen Industrie kaum mehr handhabbar sind. So führte kürzlich in der Textilindustrie der EU die praktische Auslegung des Geltungsbereiches für Gegenstände, welche «unter normalen oder vorhersehbaren Bedingungen von Kindern in den Mund genommen werden können» zu absurden Diskussionen und administrativen Problemen: Neu sollten nämlich Bleigewichte, welche in Vorhängen verwendet werden, diesen Beschränkungen unterliegen. Dies ungeachtet der Tatsache, dass, falls sich die Bleigewichte aus den Vorhängen lösen würden, die Verschluckungsgefahr für Kinder wohl akuter wäre als eine neurotoxikologische Wirkung des Bleis.

Swiss Textiles setzt sich zusammen mit seinen Partnerverbänden auf europäischer Ebene bereits für eine praxisnahe Umsetzung von REACH ein und bittet die Bundesverwaltung an dieser Stelle, sich entsprechend ihrer Möglichkeiten in den für REACH zuständigen EU-Gremien ebenfalls für eine pragmatischere Handhabung der REACH Gesetzgebung stark zu machen.

Stellungnahme zur Revision der VOCV

Die VOC-Lenkungsabgabe wurde ursprünglich geschaffen, um die Belastung durch flüchtige organische Verbindungen zu senken. Dieses Umweltziel wurde grösstenteils erreicht. Die Ergebnisse der BAFU Statistik zur VOC-Lenkungsabgabe (BAFU 2015, Emissionsübersicht VOC 1995 – 2005) können wir bestätigen: Auch bei den Mitgliedern von Swiss Textiles zeigt die VOC-Abgabe kaum noch einen Lenkungseffekt: Die Anpassungen der Infrastruktur und die Suche nach Alternativchemikalien sind schon lange abgeschlossen. Aufgrund der gesunkenen Verwendung von VOC durch Swiss Textiles Mitglieder sind die Beträge für die VOC-Abgabe nun zu gering, um neue Investitionsanreize zu schaffen. Gleichzeitig sind sie aber in der aktuellen wirtschaftlichen Situation, wo alle Möglichkeiten zu Einsparungen - und sei es im vierstelligen Frankenbereich - geprüft werden, dennoch nicht vernachlässigbar. Zudem stellt die Erstellung der jährlichen VOC-Bilanz eine unnötige administrative Verpflichtung dar.

Swiss Textiles schlägt deshalb vor, die technischen Aspekte der VOCV in die Luftreinhalteverordnung (LRV) zu überführen und die VOCV respektive die nun wirkungslose VOC-Lenkungsabgabe zu streichen. Swiss Textiles ist überzeugt, dass dies auf den heutigen Umweltstandard in der Schweiz aufgrund unserer umfassenden LRV, der Gewässerschutz- und Chemikaliengesetzgebung keinerlei negativen Einfluss hätte.

Erlauben Sie uns zuletzt noch folgende Bemerkung: Die Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) wurde letztmals im November 2016 geändert und ist in der angepassten Form erst seit 1. Januar 2017 dieses Jahres in Kraft. Swiss Textiles bittet um eine bessere Koordination der Vernehmlassungsverfahren, so dass der Aufwand für alle Seiten auf einem vernünftigen Niveau gehalten werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swiss Textiles


Peter Flückiger
Direktor


Nina Bachmann
Leiterin Technologie und Umwelt